jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/23 88/16/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §11;
GrEStG 1955 §6 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 417;

Rechtssatz

Der Wert der Gegenleistung bemißt sich nach dem Wert der (Gesamtabfindung) Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters zuzüglich des Wertes der Gesellschaftsschulden und des Wertes des bisherigen Gesellschaftsanteiles des Übernehmenden Gesellschafters, wobei der der Vermögensbeteiligung des Übernehmers entsprechende Teil der Gegenleistung nach § 6 Abs 2 GrEStG 1955 steuerfrei bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160105.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at